

109 / 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassene Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 22.12.2021
Mag. JS/MM/BeS

Betreff: Förderabwicklung e-Rezept

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zum BKNÄ-RS Nr. 104/2021 vom 15.12.2021 möchten wir Sie nunmehr über die Abwicklung des Förderprozesses beim e-Rezept informieren.

Die ausverhandelte Fördersumme für das e-Rezept beträgt je anspruchsberechtigten Ärztin bzw. anspruchsberechtigten Arzt eine einmalige Summe von € 456,- (inkl. USt).

Folgende Ärztinnen und Ärzte haben einen Anspruch auf die e-Rezept Förderung laut der Vereinbarung mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger:

- Umfasst von der Förderung sind grundsätzlich alle Vertragsärzte, Vertragsgruppenpraxen und Wahlärzte mit Rezepturrecht und e-card Ausstattung.
- Von der verpflichtenden Benutzung des e-Rezeptes und somit auch von der Förderung sind folgende Vertragspartner nicht umfasst: Fachärzte für Immunologie und Pathologie sowie alle Vertragsärzte die vor dem 01.01.1956 geboren sind bzw. die bis 31.12.2021 mitteilen, dass sie ihre Einzelverträge bis 31.12.2022 zurücklegen. Diese Vertragspartner haben jedoch für die Ausstellung von Kassenrezepten Rezept-Blankoformulare gemäß Benutzerhandbuch e-Rezept zu verwenden und zu generieren und auszudrucken (z.B. über die e-card Web-Applikation).

Für die reibungslose und unbürokratische Abwicklung des Förderprozesses konnte eine mit den SV-Trägern gemeinsame Vorgehensweise festgelegt werden. Für den Kostenersatz der Fördersumme wurde bei der ÖGK/SVS und BVAEB eine eigene Leistungsposition „eREZ1“

geschaffen, die über die „Satzart 79“ in der Abrechnungsdatei übermittelt werden soll. Ab dem Zeitpunkt, wo die anspruchsberechtigte Ärztin bzw. der anspruchsberechtigte Arzt das Softwaremodul gekauft und in Betrieb genommen haben, besteht die Möglichkeit im Rahmen der generellen Abrechnung, die Leistungsposition „eREZ1“ (einmalig) auszuwählen und zur Abrechnung zu bringen.

Der zuständige Krankenversicherungsträger, mit dem die Ärztin bzw. der Arzt die Kosten zu verrechnen hat, bestimmt sich wie folgt:

- Vertragsärzte, die mit allen Krankenversicherungsträgern oder nur mit der ÖGK ein kuratives Vertragsverhältnis haben, verrechnen die Kosten der Softwareimplementierung des e-Rezeptes der ÖGK.
- Vertragsärzte, die nur mit beiden Sondersicherungsträgern (BVAEB und SVS) einen kurativen Vertrag haben, verrechnen die Kosten der Softwareimplementierung der BVAEB.
- Vertragsärzte, die ausschließlich mit der SVS einen kurativen Vertrag haben, können die Kosten der Softwareimplementierung der SVS verrechnen.


Die Auszahlung des Kostenersatzes erfolgt gemeinsam mit dem Resthonorar für jenen Abrechnungszeitraum, für den die Ärztin bzw. der Arzt den Kostenersatz erfasst hat. Bitte beachten Sie, dass die Förderung des Softwaretools erst mit der Abrechnung ab dem Zeitpunkt des 1. Quartals 2022 geltend gemacht werden kann. Die Förderung für das e-Rezept kann bis zum 31.05.2022 beantragt werden. Somit muss die Leistungsposition für die Förderung spätestens in der Abrechnung des 2. Quartals 2022 beinhaltet sein. Für die SVS bzw. BVAEB bedeutet das, dass die Leistungsposition spätestens in der Abrechnung für Mai 2022 enthalten sein muss.

Voraussetzung für den Erhalt der Fördersumme des e-Rezeptes ist, dass das Softwaretool e-Rezept auch tatsächlich integriert verwendet wird. Der Leistungsposition müssen keine Rechnungen beigelegt werden. Bitte beachten Sie, dass eine entsprechende Rechnung für die Implementierung des e-Rezeptes vorliegt. Die Sozialversicherungsträger können stichprobenartig eine Überprüfung der Rechnungen durchführen.

Die Abwicklung des Förderbetrages für Wahlärzte wird gesondert geregelt. Anspruchsberechtigte Wahlärztinnen und Wahlärzte sollen die Rechnungen für die Implementierung des e-Rezeptes in ihrer SW aufbewahren. Die Abrechnung der Wahlärztinnen und Wahlärzte erfolgt bis Ende des 1. Halbjahres 2022. Weitere Schritte bzgl. des genauen Prozederes erhalten Sie zeitnah.

Mit freundlichen Grüßen


VP/MR Dr. Johannes Steinhart
Obmann


a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident